

Richtlinien zur Gewährung von Geschwisterermäßigungen bzw. Drittkinderbefreiungen

- 1.) Für Karbener Kinder in Betreuungseinrichtungen in Karben, die nicht die städtischen Gebührenstrukturen haben, können auf Antrag Zuschüsse zur Gewährung der Geschwisterermäßigung und der Befreiung von Drittkindern gewährt werden.
- 2.) Als Grundlage für die Zuschussgewährung gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung sinngemäß.
- 3.) Antragsberechtigt sind die Eltern/Sorgeberechtigten.
- 4.) Bei der Berechnung der Zuschusshöhe werden die Basismodule der verschiedenen Betreuungsarten (U3, Kiga, Hort) nach Gebührenstufe 1, berechnet nach den angemeldeten Besuchstagen, angesetzt.
Im Höchstfall gilt jedoch der tatsächlich gezahlte Gebührenbetrag, soweit dieser geringer ist als die Gebührenstufe 1 des Basismoduls.

Die Gewährung eines Zuschuss beginnt im Folgemonat nach Eingang des vollständigen Antrages. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung Beitragshöhe, Besuchstage usw,) beizufügen.

Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten gewährt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Beträgen.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ggf. ein erneuter Antrag erforderlich.

- 5.) Sollte andere Zuschussgeber vorhanden (z.B. Arbeitgeber) oder aber Anspruch auf Förderung von Jobkom, Wetteraukreis oder anderen öffentlichen Stellen gegeben sein, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien ist dann ausgeschlossen.
- 6.) Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft. Bei Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten treten die Richtlinien außer Kraft.